

Allgemeine Grundsätze

Der Verhaltenskodex für Lieferanten (der „**Kodex**“) wird an alle externen Partner („**Lieferanten**“), die Waren für das Unternehmen oder seine Tochtergesellschaften, Unternehmensbereiche, verbundenen Unternehmen oder Bevollmächtigten (nachfolgend zusammen als „**Unternehmen**“ bezeichnet) produzieren oder dem Unternehmen Waren und/oder Dienstleistungen liefern, ausgegeben und gilt für diese. Der Begriff „Lieferanten“ umfasst zusätzlich die Lizenznehmer des Unternehmens, jegliche Anlagen und/oder Werke, die direkt oder indirekt¹ von einem Lieferanten damit beauftragt werden, Waren für das Unternehmen zu produzieren oder dem Unternehmen zu liefern, sowie jegliche Dritte, die Waren oder Dienstleistungen unter den Marken des Unternehmens produzieren, beschaffen, vertreiben, vermarkten und/oder verkaufen. Der Kodex legt die grundlegenden Mindestexpectationen dar, die alle Lieferanten erfüllen müssen, um Geschäfte mit dem Unternehmen tätigen zu können. Ferner erwartet das Unternehmen, dass jeder Lieferant alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften („**Gesetze**“) einhält. Das Unternehmen erwartet von seinen Lieferanten ein Höchstmaß an Integrität und betrachtet die Einhaltung des Kodex als Voraussetzung für diese Integrität.

Umweltschutz

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltschutzgesetze einhalten. Der Lieferant sollte bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf Umweltverträglichkeit sowie auf eine kontinuierliche Verbesserung im Hinblick auf den Recycling-Anteil der an das Unternehmen zu liefernden Materialien und Produkte achten. Die Lieferanten werden aufgefordert, in Bezug auf die an das Unternehmen zu liefernden Materialien und Produkte die Konzepte der Abfallminimierung und -reduzierung, der Wiederverwendung und des Recyclings umzusetzen. Insbesondere muss der Lieferant folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. Maßnahmen durchführen:

- Anwenden eines Umweltmanagementsystems, das die Einhaltung der Umweltschutzgesetze belegt, und Besitz der erforderlichen Zulassungen, Lizenzen und behördlichen Genehmigungen
- Anwenden von Verfahren für die Benachrichtigung der lokalen kommunalen Behörden und der zuständigen Umweltämter über Verstöße gegen Vorschriften
- Identifizieren und kontrolliertes Handhaben von in der Produktion verwendeten Gefahrstoffen in Übereinstimmung mit allen Umweltschutzgesetzen
- Einhalten der geltenden Kennzeichnungsvorschriften für das Recycling und die Entsorgung von Gefahrstoffen und Sonderabfällen
- Kontrolliertes Handhaben und Entsorgen von nicht gefährlichen Festabfällen aus Betriebsvorgängen nach Maßgabe der geltenden Gesetze
- Überwachen, Kontrollieren und erforderlichenfalls Reinigen von Abwässern aus Betriebsvorgängen vor der Ableitung nach Maßgabe der geltenden Gesetze
- Ergreifen geeigneter Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Verunreinigung des von den Betriebsgebäuden des Lieferanten ablaufenden Niederschlagswassers

¹ Der Lieferant legt den Kodex jedem seiner Subunternehmer vor und verpflichtet diesen zur Einhaltung des Kodex sowie aller geltenden Gesetze.

Arbeits- und Menschenrechte

Keine Diskriminierung Die Lieferanten stellen Arbeitskräfte auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten zur Ausübung der Tätigkeit ein, nicht aufgrund ihrer individuellen Eigenschaften oder Überzeugungen. Die Lieferanten diskriminieren in keiner Weise Arbeitskräfte aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität, Religion, Alter, sexueller Orientierung, politischer Zugehörigkeit, Schwangerschaft oder Familienstand. Die Lieferanten lassen keinerlei diskriminierende Beschäftigungspraktiken zu, beispielsweise bei Bewerbungen, Einstellungen, Beförderungen, Prämien, Zugang zu Schulungsmaßnahmen, Stellenbesetzungen, Disziplinarmaßnahmen und/oder Kündigungen.

Keine Zwangsarbeit Die Lieferanten lassen keine Gefängnisarbeit, Arbeitsverpflichtung, unfreiwillige Arbeit oder sonstige Form von Zwangsarbeit zu. Die Lieferanten beteiligen sich nicht an Sklaverei oder Menschenhandel jeglicher Art, einschließlich aber nicht begrenzt auf Rekrutierung, Beherbergung, Anwerbung, Bereitstellung, dem Transport oder Beschaffung von Menschen für Arbeits- oder Dienstleistungen durch Anwendung von Gewalt, Betrug oder Zwang. Die Lieferanten verlangen von Arbeitskräften nicht die Aushändigung eines amtlichen Ausweises, eines Reisepasses oder einer Arbeitserlaubnis als Bedingung für die Beschäftigung. Die Lieferanten verlangen von keiner Arbeitskraft, gegen ihren Willen für einen bestimmten Zeitraum auf ihrer Arbeitsstelle zu verbleiben.

Kinderarbeit Die Lieferanten beschäftigen nur Arbeitskräfte, die das geltende gesetzliche Mindestalter für Arbeit erreicht haben oder mindestens 16 Jahre alt sind, wobei die höhere Alterszahl maßgeblich ist. Die Lieferanten hinterlegen für jede Arbeitskraft eine Kopie eines offiziellen Nachweises des Geburtsdatums. In Ländern, in denen das genaue Geburtsdatum nicht anhand eines offiziellen Dokuments nachgewiesen werden kann, bestätigen die Lieferanten das Alter einer Arbeitskraft anhand einer geeigneten, zuverlässigen Beurteilungsmethode und bewahren alle entsprechenden Unterlagen auf. Die Lieferanten halten alle geltenden Gesetze gegen Kinderarbeit ein, einschließlich der Vorschriften über Löhne, Arbeitszeiten, Überstunden und Arbeitsbedingungen.

Arbeitszeiten Die Lieferanten halten bei der Festlegung der Arbeitszeiten alle geltenden Gesetze ein.

Löhne und Sozialleistungen Die Lieferanten halten bei der Festlegung von Löhnen und Überstundenvergütungen sowie der Zahlung von Sozialleistungen alle geltenden Gesetze ein. Die Lieferanten vermitteln jeder Arbeitskraft die Bedingungen der Beschäftigung klar und eindeutig und in einer Sprache, die die betreffende Person versteht. Den Arbeitskräften wird mindestens der gesetzliche Mindestlohn oder ein dem lokalen Branchenstandard entsprechender Lohn gezahlt, wobei der höhere Betrag maßgeblich ist. Obwohl die Notwendigkeit von Überstunden nachvollziehbar ist, haben die Lieferanten die betrieblichen Abläufe so durchzuführen, dass Überstundenarbeit auf ein Maß beschränkt ist, das humane und produktive Arbeitsbedingungen sicherstellt. Der Stundenlohn für Überstundenarbeit muss über dem Stundenlohn für reguläre Arbeitszeiten liegen. Lohnabzüge dürfen nicht als Disziplinarmaßnahme eingesetzt werden. Für Stundenlohnempfänger sind manuelle oder elektronische Zeitkarten zu verwenden. Die Lieferanten stellen ihren Arbeitskräften einen klaren, verständlichen Lohnausweis mit Angaben zu den Arbeitstagen, dem pro Tag verdienten Lohn, den Überstunden, Prämien und Zulagen sowie einer Beschreibung aller Abzüge zur Verfügung.

Vereinigungsfreiheit Den Arbeitskräften steht es frei, einer Vereinigung ihrer Wahl beizutreten. Die Lieferanten hindern Arbeitskräfte nicht daran, ihr gesetzliches Recht zur friedlichen Versammlung, Organisation oder Tarifverhandlung auszuüben. Die Entscheidung über eine Beteiligung an solchen Aktivitäten sollten ausschließlich die Arbeitskräfte selbst treffen.

Meldung Die Lieferanten stellen einen Mechanismus zur anonymen Beschwerdeeinreichung bereit, über den Arbeitskräfte Missstände am Arbeitsplatz gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften melden können.

Gesundheitsschutz und Sicherheit

Die Lieferanten behandeln alle Arbeitskräfte mit Respekt und Würde und bieten ihnen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Die Lieferanten wenden weder körperliche Bestrafung noch irgendeine andere Form des physischen oder psychischen Zwangs an.

Produktionsstätten Die Produktionsstätten verfügen über ausreichende Beleuchtung. Laufwege in Gängen, (Not-)Ausgangsbereichen oder Treppenhäusern sind nicht durch Hindernisse verstellt. Es gibt eine ausreichende Anzahl von klar gekennzeichneten und unverschlossenen Notausgängen, die eine geordnete Evakuierung der Arbeitskräfte im Brandfall oder bei anderen Notfällen erlauben. Fluchtwege sind deutlich sichtbar anzuschlagen und müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Batteriebetriebene Notleuchten müssen über jedem Notausgang angebracht sein, damit in Notfällen ausreichende Beleuchtung sichergestellt ist. Evakuierungsübungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Geeignete Branderkennungssysteme und Brandbekämpfungsgeräte müssen ständig verfügbar sein und regelmäßig überprüft werden. In jeder Betriebsstätte muss angemessene Luftzirkulation und Belüftung gewährleistet sein. Die Lieferanten stellen allen Arbeitskräften kostenloses Trinkwasser zur Verfügung, zu dem jeder Beschäftigte den ganzen Arbeitstag über angemessenen Zugang hat. Die Lieferanten stellen während der Arbeitszeiten saubere Sanitäreinrichtungen und Toilettenräume in angemessener Zahl zur Verfügung, deren Nutzung nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird. Alle Maschinen und Anlagen werden instandgehalten, und Sicherheitsvorrichtungen werden gegebenenfalls installiert. Alle Gefahrstoffe und brennbaren Materialien werden an einem sicheren, belüfteten Ort gelagert und auf sichere und vorschriftskonforme Weise entsorgt. Den Arbeitskräften, die gefährliche Tätigkeiten ausüben, wird persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt.

Wohnheime Wenn die Lieferanten den Arbeitskräften Wohnheime oder Schlafquartiere zur Verfügung stellen, müssen sie diese Einrichtungen jederzeit sauber und sicher halten. Wohnbereiche sind nach Geschlecht zu trennen. Die Wohnfläche pro Arbeitskraft in den Schlafquartieren muss mindestens der gesetzlichen Mindestanforderung und dem lokalen Branchenstandard entsprechen. Auf jedem Geschoss befinden sich klar und eindeutig gekennzeichnete Notausgänge, und in Gängen, in Treppenhäusern sowie über jedem Notausgang sind Notleuchten installiert. Anweisungen für die Evakuierung im Brandfall oder in anderen Notsituationen sind in allen Schlafquartieren angeschlagen. Im Produktionsprozess verwendete Gefahrstoffe und brennbare Materialien dürfen nicht im Wohnheim oder in daran angrenzenden Gebäuden gelagert werden. Feueralarmübungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Den in Wohnheimen untergebrachten Arbeitskräften ist kostenloses Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Die Bewohner haben Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen und Toilettenanlagen in angemessener Zahl.

Ethik

Korruptionsbekämpfung Die Lieferanten halten alle geltenden Gesetze ein, einschließlich der Gesetze zum Umgang mit Mitarbeitern von staatlichen Behörden, wie etwa dem U.S. Foreign Corrupt Practices Act. Die Lieferanten verpflichten sich, kein Angebot zu machen oder keine Zahlung zu leisten, das/die nach den geltenden Gesetzen eine illegale Bestechung darstellen würde, und beteiligen sich auch nicht anderweitig an illegalen Handlungen oder Korruptionspraktiken mit dem Ziel, die geschäftlichen Interessen des Unternehmens voranzubringen oder ihr Geschäft mit dem Unternehmen auszuweiten.

Keine Konfliktminerale Die Lieferanten versichern, dass keine so genannten „Konfliktminerale“ (Tantal, Zinn, Gold, Wolfram oder deren Derivate), die aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem benachbarten Land stammen, in einem Produkt enthalten sind, das dem Unternehmen geliefert wird (auch nicht in von Dritten hergestellten Komponenten eines solchen Produkts), oder für dessen Herstellung oder Funktionsfähigkeit notwendig sind.

Geschäftsbücher Die Lieferanten nehmen Abstand von jeglichen falschen, konstruierten oder irreführenden Angaben oder Auslassungen in ihren Systemen, Geschäftsbüchern oder -aufzeichnungen. Die Lieferanten unterlassen jede vorsätzliche Ausführung einer Zahlung oder Genehmigung einer Rechnung, einer Spesenabrechnung oder eines anderen Belegs, die bzw. der unrichtig, irreführend oder ungenau ist.

Einfuhr/Ausfuhr Lieferanten, die die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren abwickeln, müssen alle geltenden Gesetze kennen und einhalten und korrekte Anmeldungen erstellen. Wert und Art der Waren dürfen in keiner Weise so dargestellt werden, dass dies eine Haftung begründen könnte.

Geistiges Eigentum Die Lieferanten verpflichten sich zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum sowohl des Unternehmens als auch Dritter. Die Lieferanten ergreifen alle Maßnahmen, die zum Schutz des geistigen Eigentums des Unternehmens und der Integrität der Unternehmensmarke erforderlich sind. Ferner obliegt es ihnen, ihre Lieferanten und Subunternehmer hierfür zur Verantwortung zu ziehen. Mit der Lieferung von Produkten an das Unternehmen verstoßen die Lieferanten nicht gegen Patente Dritter, und die Lieferanten unternehmen geeignete Schritte um sicherzustellen, dass das Unternehmen keine rechtsverletzenden Produkte erhält.

Verantwortlichkeit in Geschäftsbeziehungen Die Lieferanten müssen sich dessen bewusst sein, dass die Mitarbeiter des Unternehmens an interne Verhaltenskodizes gebunden sind. Beispielsweise ist es Mitarbeitern des Unternehmens untersagt, Geschenke von Lieferanten zu erbitten oder Geschenke oder Einladungen zu Veranstaltungen anzunehmen, wenn diese die Geschäftsentscheidungen des Mitarbeiters in Bezug auf den Lieferanten beeinflussen könnten oder auch nur den Anschein einer solchen Beeinflussung erwecken oder die Objektivität des Mitarbeiters bei der Erfüllung seiner Aufgaben einschränken könnten. Kopien dieser Richtlinien können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Überwachung und Durchsetzung

Die Lieferanten müssen dem Unternehmen und/oder allen seinen Vertretern oder Bevollmächtigten innerhalb angemessener Frist nach Vorankündigung Zugang zu ihren Anlagen und zu allen relevanten Aufzeichnungen gewähren. Das Unternehmen entwickelt weiterhin Überwachungssysteme zur Beurteilung der Compliance. Die Einhaltung der folgenden international anerkannten alternativen Standards stellt jedoch sicher, dass gewisse Mindeststandards für die aufgeführten Aspekte des Unternehmenskodex erfüllt werden.

- Social Accountability 8000 (SA 8000) – Kodex-Abschnitt über Arbeits- über Menschenrechte
- United Nations Supplier Code of Conduct – Kodex-Abschnitte über Arbeits- und Menschenrechte und über Gesundheitsschutz und Sicherheit
- Electronic Industry Citizenship Coalition (EICC) Code of Conduct – alle Kodex-Abschnitte, ausgenommen „Keine Konfliktminerale“

Wenn das Unternehmen einen Verstoß eines Lieferanten gegen den Kodex feststellt, kann das Unternehmen entweder seine Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten beenden oder die Umsetzung eines Korrekturmaßnahmenplans vom Lieferanten verlangen. Wenn Korrekturmaßnahmen angeraten werden, der Lieferant diese aber nicht ausführt, setzt das Unternehmen die Erteilung von zukünftigen Aufträgen aus und kann die laufende Produktion beenden. Die Lieferanten verpflichten sich, das Unternehmen unverzüglich über eine etwaige Nichteinhaltung des Kodex durch eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Zulieferer zu unterrichten und umgehend die nötigen Maßnahmen zur Behebung der Nichteinhaltung zu ergreifen.